



1. Einleitung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind für sämtliche Transaktionen verbindlich, bei denen Hardwareprodukte und Softwarelizenzen (im Folgenden als "Produkte" bezeichnet) verkauft werden. Sie gelten auch für die Bereitstellung von Softwareprodukten und Cloud-Infrastruktur (Dienstleistungen) sowie die Erbringung von Serviceleistungen durch die PRISMA Informatik AG und bilden einen integralen Bestandteil aller künftigen individuellen Verträge zwischen der PRISMA Informatik AG und ihren Kunden.

2. Allgemeiner Teil

2.1 Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten als eigenständige Vertragsgrundlage oder als Vertragsbestandteil in allen Geschäftsbeziehungen zwischen der PRISMA Informatik AG und ihren Kunden. Sie sind integraler Bestandteil sämtlicher künftiger Einzelverträge zwischen der PRISMA Informatik AG und ihren Kunden.

2.2 Leistungsumfang

Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Offerte, Auftragsbestätigung oder dem individuellen Vertrag. Die PRISMA Informatik AG behält sich das Recht vor, Leistungen in leicht abgeänderter Form zu erbringen, sofern diese Änderungen oder Abweichungen für beide Parteien zumutbar sind.

2.3 Verantwortung der PRISMA Informatik AG

Die PRISMA Informatik AG verpflichtet sich zur sorgfältigen und fachgerechten Ausführung der vereinbarten Leistungen. Dies beinhaltet einen durchdachten Projektablauf, das erforderliche Know-how, die angemessene Mittelauswahl sowie die sorgfältige Auswahl, Schulung und Anleitung der eingesetzten Mitarbeiter oder Dritten. Die PRISMA Informatik AG übernimmt jedoch keine vertragliche Garantie für ein bestimmtes Arbeitsergebnis.

2.4 Leistungen durch Dritte

Die geschuldeten Leistungen werden in der Regel von der PRISMA Informatik AG erbracht. Die PRISMA Informatik AG ist jedoch berechtigt, nach vorheriger Information und Zustimmung des Kunden, Leistungen an eine autorisierte Partnerfirma zu übertragen. Dabei garantiert die PRISMA Informatik AG lediglich die sorgfältige Auswahl der Partnerfirma.

2.5 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, den Mitarbeitern der PRISMA Informatik AG notwendige Anweisungen zu erteilen und ihre Arbeit zu überwachen. Es sollte eine verantwortliche Kontaktperson für verbindliche Angaben benannt werden. Der Kunde ist für die Prüfung und Abnahme der Arbeiten verantwortlich sowie für die Bereitstellung des erforderlichen Zugangs zu Daten und Arbeitsplätzen. Bei Verzögerungen und zusätzlichem Aufwand aufgrund des Versäumnisses des Kunden trotz Aufforderung durch die PRISMA Informatik AG trägt der Kunde die entstehenden Mehrkosten.

2.6 Gegenseitige Informationspflichten

Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig rechtzeitig über besondere Voraussetzungen und relevante gesetzliche und behördliche Vorschriften, die für die Durchführung der Arbeiten von Bedeutung sind.

2.7 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien, einschließlich ihrer Mitarbeiter und beauftragten Dritten, verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller Unterlagen, Daten und Informationen aus dem Geschäftsbereich der jeweils anderen Vertragspartei, die weder allgemein zugänglich noch öffentlich sind. Diese Geheimhaltungspflicht gilt vor Vertragsabschluss und bleibt in Kraft, solange ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht, selbst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

2.8 Datenschutz

Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden ist es notwendig, personenbezogene Daten zu sammeln und zu verarbeiten. Der Kunde erteilt seine Zustimmung zur Verarbeitung und Übertragung solcher Daten an Dritte, möglicherweise auch im Ausland, zu Vertragserfüllungszwecken. Die PRISMA Informatik AG ergreift angemessene organisatorische, technische und vertragliche Maßnahmen, um den Datenschutz zu gewährleisten.

2.9 Termine

Termine werden individuell vereinbart und können angemessen verschoben werden in folgenden Fällen:

- a. Wenn erforderliche Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder der Kunde sie nachträglich ändert.
- b. Bei Zahlungsverzug oder Nichterfüllung vertraglicher Pflichten seitens des Kunden.
- c. Bei unvorhergesehenen Ereignissen außerhalb des Verantwortungsbereichs der PRISMA Informatik AG wie Naturkatastrophen, Kriege, Epidemien, Arbeitskämpfe, Lieferverzögerungen und behördliche Maßnahmen. In solchen Fällen informiert die PRISMA Informatik AG den Kunden über die Situation und den voraussichtlichen Abschlusszeitpunkt der Arbeiten.

2.10 Zahlungsbedingungen

Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Transportkosten bei Hardware- und Softwarebeschaffungen werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Rechnungen für erbrachte Leistungen sind innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 4,5% pro Jahr erhoben werden, ohne dass eine separate Mahnung erforderlich ist. Die PRISMA Informatik AG behält sich das Recht vor, Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten einzufordern.

2.11 Verrechnung

Die Verrechnung von Kundenansprüchen mit Forderungen gegen die PRISMA Informatik AG ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der PRISMA Informatik AG zulässig.

2.12 Haftung

Die Haftung der PRISMA Informatik AG für Schäden, unabhängig vom zugrunde liegenden Rechtsgrund, beschränkt sich auf Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, wobei der Kunde die Beweislast trägt. Die Haftung für indirekte oder Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Der Kunde ist für die regelmäßige Datensicherung verantwortlich, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die PRISMA Informatik AG haftet nicht für Schäden, die durch den Missbrauch Dritter, einschließlich Schäden durch Malware wie Viren oder Trojaner, entstehen. Die PRISMA Informatik AG übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf das Verschulden Dritter, wie Hersteller oder Lieferanten, zurückzuführen sind. Der Kunde hat keine Ansprüche gegen die PRISMA Informatik AG in Bezug auf Hardware und Software von Dritten oder Dienstleistungen von Dritten.

2.13 Höhere Gewalt

Die PRISMA Informatik AG haftet nicht für Vertragsverletzungen aufgrund höherer Gewalt, wie Erdbeben, Krieg, Überschwemmungen, Streiks, Unruhen usw. In solchen Fällen wird die PRISMA Informatik AG sich bemühen, die vertraglichen Pflichten so schnell wie möglich zu erfüllen. Sollte die vertragliche Leistung für einen Zeitraum von 3 Monaten nicht verfügbar sein, hat der Kunde das Recht, die betroffene vertragliche Leistung ohne weitere Formalitäten schriftlich zu kündigen.

2.14 Abwerbung

Während der Laufzeit einer Kundenbeziehung und innerhalb eines Jahres nach deren Beendigung dürfen Mitarbeiter der PRISMA Informatik AG weder direkt noch indirekt angeworben oder beschäftigt werden, es sei denn, es liegt eine schriftliche Zustimmung der PRISMA Informatik AG vor.

2.15 Vertragsdauer

Sofern nicht anders vereinbart, wird das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Dauer geschlossen.

2.16 Vertragsbeendigung

Ein Vertragsverhältnis, das sich ausschließlich auf Auftragsarbeiten wie Beratung und konzeptionelle Mitarbeit bezieht, kann von beiden Parteien jederzeit beendet werden. Bei unangemessener Beendigung ist die beendende Partei verpflichtet, der anderen Partei den entstehenden Schaden zu ersetzen. Die vom Kunden bereitgestellten Unterlagen und Datenträger bleiben Eigentum des Kunden und werden nach Abschluss des Auftrags zurückerstattet oder auf Wunsch vernichtet.

3. Hardware- und Softwarekauf

3.1 Bestellungen/Vertragsabschluss

Bestellungen werden in mündlicher (telefonischer), schriftlicher (per E-Mail oder Fax) oder schriftlicher Form angenommen und sind für den Kunden verbindlich. Der Vertragsabschluss erfolgt durch Unterzeichnung eines individuellen Vertrages, die Annahme der Offerte, die Bestätigung der Bestellung durch die PRISMA Informatik AG oder die mündliche Zusage des Kunden, sofern dieser auf eine schriftliche Bestellbestätigung verzichtet.

3.2 Lieferumfang

Der genaue Lieferumfang ergibt sich aus der jeweiligen Offerte, dem individuellen Vertrag oder der Auftragsbestätigung. Zusätzliche Dienstleistungen wie Hardwarezusammenbau, Softwareinstallation, Schulung und Datenübernahme werden separat berichtet und verrechnet.

3.3 Liefertermine

Wenn ein spezifischer Liefertermin vereinbart wurde und dieser nicht eingehalten werden kann, ist der Kunde weiterhin verpflichtet, die verspätete Lieferung anzunehmen. Die PRISMA Informatik AG haftet für Schäden aufgrund verspäteter Lieferungen von Hardware und Software nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Der Versand von Produkten erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden.

3.4 Verantwortlichkeiten

Die Auswahl, Konfiguration und Nutzung der bestellten Produkte sowie die resultierenden Ergebnisse liegen in der Verantwortung des Kunden. Die PRISMA Informatik AG unterstützt den Kunden bei Bedarf bei der Produktauswahl, übernimmt jedoch keine Prüfung der Bestellungen. Bei kostenpflichtiger Konfiguration der Produkte durch die PRISMA Informatik AG haftet diese nur für direkte Schäden und nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

3.5 Abnahme/Prüfpflicht

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und eventuelle Beanstandungen in Bezug auf die Ausführung und Menge der Lieferung innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Spätere Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der ersten 5 Werktage nicht erkennbar waren, müssen unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

3.6 Garantie/Gewährleistung

Es gelten die Garantiebestimmungen des Herstellers, die mit dem Produkt geliefert werden. Die PRISMA Informatik AG übernimmt keine zusätzliche Garantie oder Gewährleistung, unterstützt aber den Kunden bei der Abwicklung von Garantiefällen. Die Haftung der PRISMA Informatik AG für Schäden aufgrund von Produktmängeln beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

3.7 Warenrückgabe

Die Rückgabe von Hardware und Software ist nur möglich, wenn die Ware unbenutzt ist. Ausgenommen von der Rückgabe sind Spezialartikel, beschädigte Produkte, geöffnete Schutzverpackungen, geöffnete Softwarepakete und speziell vergebene Lizenzen.

3.8 Zahlungsbedingungen

Es gelten die Zahlungsbedingungen gemäß Abschnitt 2.10 dieser AGB. Die PRISMA Informatik AG behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Vorauszahlungen oder andere Sicherheiten zu verlangen.

3.9 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben Hardwareprodukte und andere Lieferungen oder Dienstleistungen im Eigentum der PRISMA Informatik AG. Die PRISMA Informatik AG behält sich das Recht vor, einen Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register einzutragen und Schadensersatz zu fordern, wenn der Kunde in Verzug gerät oder begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit bestehen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Änderung der AGB

Die PRISMA Informatik AG behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die geänderten AGB werden mit einem Datum versehen und müssen vom Kunden schriftlich akzeptiert werden, um Vertragsbestandteil zu werden.

4.2 Anwendbares Recht

Die rechtlichen Beziehungen unterliegen ausschließlich dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

4.3 Streiterledigung

Die Vertragspartner verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis in gutem Glauben zu lösen. Wenn keine Einigung erzielt wird, kann ausschließlich der ordentliche Richter am Sitz der PRISMA Informatik AG angerufen werden, wobei zwingende gesetzliche Konsumentengerichtsstände vorbehalten bleiben.